

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ascore Das Scoring GmbH, Kieler Straße 147, 22769 Hamburg

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ascore Das Scoring GmbH, Hamburg (nachfolgend Lizenzgeber („LG“) genannt)

Präambel

LG erstellt und vertreibt Unternehmens- und Produktbewertungen im Versicherungsbereich und hat dafür eine spezielle Software entwickelt.

LG beabsichtigt, seinem Lizenznehmer, einem Versicherungsmittler (nachfolgend als „LN“ bezeichnet) im Rahmen dieser Vereinbarung Zugriff auf die vom LG vertriebenen Auswertungen und Auswertungsmöglichkeiten unter Nutzung der vom LG entwickelten Software zu gewähren. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

§1 Vertragsgegenstand

1. LG bewertet anhand von fest definierten Bewertungskriterien Versicherungsunternehmen (Unternehmensscoring) und Versicherungsprodukte (Produktscoreing). LG erstellt und vertreibt Unternehmens- und Produktscoreings (nachfolgend als „**AUSWERTUNGEN**“ bezeichnet).

2. Mittels einer vom LG entwickelten Software (nachfolgend als „**SOFTWARE**“ bezeichnet) kann LN auf die Unternehmens- und Produktscoreings sowie auf die damit verbundenen Auswertungsmöglichkeiten zugreifen. Die Nutzung durch LN erfolgt ausschließlich über das Internet im Rahmen einer vom LG festgelegten geschlossenen Benutzergruppe.

§2 Umfang des Nutzungsrechts

1. LN erhält für die Laufzeit dieses Vertrages ein einfaches, nicht ausschließliches, Nutzungsrecht an den AUSWERTUNGEN. LN ist – außerhalb der Regelung in § 2.2 - nicht berechtigt, die Lizenz an Dritte zu übertragen oder Unterlizenzen zu erteilen.

2. LN kann für seine fest angestellten Mitarbeiter oder für die ausschließlich für ihn tätigen freien Handelsvertreter jeweils Nebenlizenzen erwerben. Vertragspartner des LG bleibt auch in Bezug auf die Nebenlizenzen allein LN; die Nebenlizenzen begründen keine echten Verträge zugunsten Dritter im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB. Das Nutzungsrecht aus den Nebenlizenzen ist untrennbar an die Dauer der Hauptlizenz gebunden. LN muss die aus den Nebenlizenzen berechtigten Personen (nachfolgend als „**Nebenlizenznehmer**“ bezeichnet) dem LG namentlich benennen. Stellt der Nebenlizenznehmer während der Laufzeit der Hauptlizenz seine Tätigkeit für LN ein, so hat LN dies LG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Zugangsberechtigung dieses Nebenlizenznehmers wird durch LG unverzüglich gesperrt. LN ist berechtigt, einen Ersatz für den ausgeschiedenen Nebenlizenznehmer zu benennen. Einen Grund zur außerordentlichen Kündigung der Haupt- oder Nebenlizenz stellt das Ausscheiden eines Nebenlizenznehmers nicht dar. LN und der oder die Nebenlizenznehmer werden zusammen nachfolgend auch als „**Lizenznehmer**“ bezeichnet.

3. Das Nutzungsrecht der Lizenznehmer umfasst das Recht a) online Auswertungen aller Unternehmens- und Produktscoreings vorzunehmen;

b) mit Hilfe der aus den AUSWERTUNGEN hervorgehenden Unternehmens- und Produkteigenschaften und der erstellten Auswertungsergebnisse Kunden oder potentielle Kunden der Lizenznehmer im Rahmen des Vermittlungsgeschäfts zu informieren und zu diesem Zwecke diese Auswertungsergebnisse an die Kunden oder potentiellen Kunden weiterzugeben.

4. Die aufgrund dieses Vertrages zur Verfügung gestellten AUSWERTUNGEN dienen allein dem in § 3.3 b) dargestellten Zweck. Hierfür ist die Speicherung und Weitergabe der AUSWERTUNGEN nur in Form der durch die SOFTWARE erstellten Druckstücke (PDF-Dokumente oder ähnliche Formate nach Wahl des LG) zulässig. Eine sonstige Nutzung zu eigenen Zwecken oder eine sonstige Weitergabe oder Zurverfügungstellung der AUSWERTUNGEN an andere natürliche oder juristische Personen als Kunden oder potentielle Kunden der Lizenznehmer, insbesondere an Berufskollegen, Versicherungsunternehmen oder Medienunternehmen, ist untersagt. Eine Veräußerung dieser Daten ist nicht erlaubt. Eine systematische und methodische Übertragung der in den AUSWERTUNGEN enthaltenen Daten und Angaben in ein anderes System ist nicht gestattet.

5. Zur Nutzung der SOFTWARE sind die Lizenznehmer insoweit berechtigt, als dies für den Zugriff auf die AUSWERTUNGEN nötig ist. Im Übrigen darf die SOFTWARE nicht kopiert, weitergegeben, bearbeitet noch in sonstiger Weise verwendet werden.

§ 3 Technische Voraussetzungen, Zugangsdaten

1. Die Lizenznehmer benötigen zur Nutzung der AUSWERTUNGEN und der SOFTWARE folgende technische Mindestvoraussetzungen: Online-Zugang (DSL empfohlen), Browser (z.B. Internet-Explorer), Acrobat-Reader. LN hat keinen Anspruch auf Kündigung, Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz wegen Nutzungsbeeinträchtigungen, die darauf beruhen, dass LN oder die Nebenlizenznehmer nicht die hier beschriebenen technischen Mindestvoraussetzungen vorhalten. Bezüglich etwaiger Schadensersatzansprüche gilt ergänzend § 6.

2. Die Lizenznehmer erhalten vom LG nach Eingang des Bestellscheins jeweils eine Aktivierungsmail mit Zugangsdaten. Nach Erhalt der persönlichen Zugangsdaten können sich

Lizenznehmer auf dem Server des LG anmelden und die aufgrund dieses Lizenzvertrages zur Verfügung gestellten Unternehmens- und Produktdaten samt Auswertungen nach Maßgabe von § 2 nutzen.

3. LN verpflichtet sich, die Zugangsdaten geheim zu halten und keinem Dritten Kenntnis über sie einzuräumen oder eine Kenntnisaufnahme zu ermöglichen. LN steht dafür ein, dass die Nebenlizenznehmer die Zugangsdaten in gleicher Weise geheim halten. Wird LN positiv bekannt oder hat er zumindest den Verdacht, dass Dritte Kenntnisse von Zugangsdaten erlangt haben, so ist er verpflichtet, unverzüglich neue Zugangsdaten für sich und die Nebenlizenznehmer anzulegen. LG ist berechtigt, den Lizenznehmern die Nutzung der AUSWERTUNGEN und der SOFTWARE zu verweigern, wenn und solange der begründete Verdacht besteht, dass nicht berechtigte Dritte Kenntnis der Zugangsdaten haben.

§ 4 Updates

LG wird nach eigenem Ermessen kostenfreie Updates der SOFTWARE vornehmen. LN hat keinen Anspruch auf Vornahme solcher Updates.

§ 5 Lizenzvergütung

1. Die Höhe der Lizenzvergütung für die Haupt- und die Nebenlizenzen ergeben sich jeweils aus dem Bestellschein.

2. Im Falle einer Verlängerung der Vertragslaufzeit gemäß § 7.2 kann LG die Lizenzvergütung für den Verlängerungszeitraum nach billigem Ermessen durch einseitige Erklärung für den gesamten Verlängerungszeitraum erhöhen. Die Erklärung muss spätestens einen Monat vor dem vertraglich vorgesehenen Ablauftermin dem LN zugehen. LN erklärt bereits jetzt sein Einverständnis mit einer solchen Erhöhung. Sollte sich die Lizenzvergütung allerdings um mehr als 10 % erhöhen, ist LN berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Wirkung zum vertraglich vorgesehenen Ablauftermin zu kündigen. Maßgeblich für die Bemessung des Erhöhungsbetrages ist die nicht um etwaige Rabatte reduzierte Vergütung gemäß dem Bestellschein. Bei einer erneuten Verlängerung der Vertragslaufzeit gemäß § 7.2 gilt diese Regelung entsprechend.

3. LN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten fälligen Ansprüchen gegen die Lizenzvergütung aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.

§ 6 Haftung, Freistellung

1. AUSWERTUNGEN und Daten

Die Auswahl der in SOFTWARE enthaltenen Versicherungsunternehmen und Versicherungsprodukten für die AUSWERTUNGEN bestehen, obliegt alleine dem LG. LG hat die in den AUSWERTUNGEN enthaltenen Informationen von Versicherungsunternehmen oder aus frei zugänglichen öffentlichen Quellen erlangt. LG hat diese Informationen nicht überprüft. Er übernimmt daher keine Haftung für deren Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.

LG bemüht sich bei dem Auswertungsverfahren um Objektivität. Der Auswertungsmechanismus basiert auf sorgfältigen Überlegungen des LG. Um jedoch die Übersichtlichkeit und Darstellbarkeit zu gewährleisten, müssen Vereinfachungen und Verkürzungen hingenommen werden. Der Auswertungsmechanismus kann nicht absolut objektiv sein und nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Nicht alle Unternehmens- und Produktmerkmale können in die Auswertung einfließen. Die Nutzung der Unternehmens- und Produktinformationen erfolgt daher auf Risiko der Lizenznehmer.

LN hat vor einer Verwendung der Auswertungsergebnisse die Vereinbarkeit mit wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen eigenverantwortlich zu prüfen. LN steht dafür ein, dass dies auch die Nebenlizenznehmer tun. LG übernimmt keine Haftung für die Vereinbarkeit mit wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen. Sollte LG wegen einer wettbewerbswidrigen Verwendung von Auswertungsergebnissen durch die Lizenznehmer von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt LN LG von diesen Ansprüchen frei.

2. SOFTWARE

Die Vertragsparteien stimmen darüber überein, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei zu entwickeln, technische Funktionsstörungen auszuschließen oder sämtliche Fehler zu korrigieren.

LG haftet jedoch dafür, dass die SOFTWARE für die den Lizenznehmern nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsbefugnisse geeignet ist und die wesentlichen Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllt, die in diesem Vertrag beschrieben sind. Unerhebliche Abweichungen begründen keinen Mangel. Eigenschaften, die LN nach den öffentlichen Äußerungen des LG, insbesondere in der Werbung oder auf der Website erwarten kann, gehören nur dann zu den gewährleisteten Funktionen und Leistungsmerkmalen, wenn sie ausdrücklich in diesem Vertrag wiedergegeben sind. LG haftet nicht für etwaige Einschränkungen oder Beschädigungen, welche die SOFTWARE bei der Datenverarbeitungsanlage der Lizenznehmer herbeiführt.

3. Dem LG sind keine Rechte Dritter bekannt, die dem Verwertungszweck der Lizenznehmer entgegenstehen. LG haftet jedoch nicht dafür, dass die SOFTWARE frei von

Rechten Dritter ist. Falls die Lizenznehmer von Dritten wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Verwendung der SOFTWARE in Anspruch genommen werden, haben sie LG unverzüglich zu informieren. LG hat das Recht, frei zu entscheiden, ob er die Verteidigung selbst übernehmen oder den Lizenznehmern überlassen möchte. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich gegenseitig in angemessener Weise auf eigene Kosten bei der Verteidigung gegen Angriffe Dritter zu unterstützen.

4. Allgemeine Bestimmungen

a) Die bestehenden Haftungsausschlüsse in § 3.1, § 6.1 bis § 6.3 gelten nicht, wenn LG eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, LG vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, es zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gekommen ist oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz begründet ist.

b) Im Falle einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung des LG der Höhe nach auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht.

c) Wird ein Schaden durch grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen des LG, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des LG sind, verursacht, so haftet LG pro Schadensfall auf maximal den Betrag, den der LN für sich und seine Nebenlizenznehmer in dem Jahr, in dem der Schaden eintritt, insgesamt an LG zu zahlen hat.

d) Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb von 12 (zwölf) Monaten. Die Verjährung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem LN Kenntnis von dem Schaden hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte haben können.

§ 7 Vertragsschluss, Vertragslaufzeit, Vertragsbeendigung

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit Annahme der Bestellung durch LG. Die Annahme erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Aktivierungsmail gemäß § 3.2 bei LN eingeht. Das Vertragsverhältnis läuft – vorbehaltlich der Regelung in § 7.2 – mit Ablauf des Monats, in dem die Annahme liegt (Satz 1 und 2), für einen Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten.

2. Wird das Vertragsverhältnis nicht mit einer Frist von 2 (zwei) Monaten zum vertraglich vorgesehenen Ablauftermin gekündigt, so verlängert es sich – einschließlich aller Nebenlizenzen, sofern diese nicht gemäß § 7.3 gesondert gekündigt werden - um jeweils weiter 12 (zwölf) Monate.

3. Nebenlizenzen können gesondert mit gleicher Frist gekündigt werden. Werden Nebenlizenzen nach Erwerb der Hauptlizenz hinzu erworben, so werden sie hinsichtlich der Vertragslaufzeit und der Kündbarkeit so behandelt, als ob sie zeitgleich mit der Hauptlizenz erworben worden wären. Nebenlizenzen enden spätestens mit Ablauf der Hauptlizenz.

4. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang beim jeweiligen Vertragspartner entscheidend.

§ 8 Vertragsstrafe

Für jeden Fall einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen aus § 2.3, § 2.4 oder § 3.3 durch LN oder die Nebenlizenznehmer ist LN verpflichtet, dem LG eine von diesem nach ordnungsgemäßen Ermessen festzusetzende, auch der Höhe nach von dem zuständigen Gericht auf seine Angemessenheit zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt pro Verletzung mindestens EUR 5.001,00 (in Worten: EURO fünftausendeins). Dauert eine Vertragsverletzung mehr als drei Tage an, so beträgt die Vertragsstrafe mindestens EUR 15.000,00. Weitergehende Ansprüche des LG bleiben unberührt. Eine Aufrechnung gegen eine verwirkte Vertragsstrafe ist nur zulässig mit rechtskräftig festgestellten oder vom LG anerkannten Forderungen. Die verwirkte Vertragsstrafe steht LG zu, unbeschadet anderer oder weitergehender Rechte aus diesem Vertrag oder aus Gesetz.

§9 Schlussbestimmungen

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich herausstellen, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berühren. Die Parteien sind vielmehr in einem solchen Falle verpflichtet, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entspricht.

3. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg, sofern beide Vertragspartner Kaufleute sind.

4. Alle Anlagen zu diesem Vertrag sind integraler Vertragsbestandteil. Bei Widersprüchen zwischen den Anlagen und den Bestimmungen dieses Vertrages gehen die Bestimmungen dieses Vertrages vor.